

Eine Zeitungsmeldung:

Geschenktes Auto war geleast -

Fahrzeug bleibt Eigentum des Unternehmens

Es hatte so gut begonnen: Oliver schenkte seiner Freundin Simone ein funkelnagelneues Auto. Ein paar Jahre später trennte sich das Paar. Und nun sollte Simone sich auch von ihrem Auto trennen. Es war, wie sie erst jetzt erfuhr, geleast.

Simone sah das gar nicht ein. "Geschenkt ist geschenkt", argumentierte sie gegenüber der Leasing-Gesellschaft. Diese verlangte das Fahrzeug zurück, denn Oliver hatte die Zahlung der Leasing Raten kurzerhand eingestellt. Simone dagegen benannte dafür, dass sie das Auto "geschenkt" bekommen habe, Zeugen. Also sei sie "gutgläubige" Besitzerin des Fahrzeuges geworden. Mit der Übergabe des Autos habe sie auch Eigentum daran erlangt und könne das Gefährt deshalb behalten – möge Oliver doch zusehen, wie er seine

großzügige Geste finanziert bekommt! Simone hat Pech. "Eigentümerin ist sie nicht geworden. Denn dazu hätte ihr Oliver ihr auch den Kraftfahrzeugbrief übergeben müssen. Das hätte Oliver beim besten Willen auch nicht gekonnt, da geleaste Fahrzeuge im Eigentum der Leasinggesellschaft verbleiben. Ohne Kfz-Brief ist an Kraftfahrzeugen also kein Eigentumserwerb, insbesondere kein "gutgläubiger" Erwerb möglich. Simone muss sich wohl oder übel von ihrem fahrbaren Untersatz trennen.

- 1. Worin unterscheiden sich Besitz und Eigentum? (§854 BGB)
- 2. Wer ist Besitzer, wer ist Eigentümer eines geleasten Gegenstandes? (§868 BGB)
- 3. Wie wird das Eigentum an einem Kraftfahrzeug übertragen? (929 BGB)
- 4. Weshalb konnte Simone im obigen Fall das Eigentum an dem Kraftfahrzeug nicht gutgläubig erwerben? (§932 BGB)

mün Seite 1